

030310 UE Übung aus Unternehmensrecht

10. Einheit

Fall 1:

Buntigam akzeptiert einen Wechsel an eigene Order des Traktorhändlers **Anton** zur Bezahlung einer gekauften Zugmaschine. **Anton** gibt den Wechsel an **Ida** weiter. Als **Ida** von **Buntigam** Zahlung verlangt, macht dieser geltend, er sei wegen eines Mangels vom Kaufvertrag zurückgetreten.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 2:

Die im Amtlichen Handel notierte Osrom AG ist einer der führenden Hersteller von Produkten und Lösungen aus dem Bereich des sichtbaren und unsichtbaren Lichts. Die Aktien der Osrom AG werden überwiegend von vier Aktionäre gehalten: Adrian (7 %), Buntigam (15 %), Cyprian (12 %) und Doris (26 %). Der Rest der Aktien befindet sich im Streubesitz. Zur Bündelung ihres Einflusses in der AG versuchen die Aktionäre bereits seit längerem untereinander Koalitionen zu bilden. Adrian, Buntigam und Cyprian einigen sich schließlich und schließen am 15.4.2018 einen Syndikatsvertrag ab, der unter anderem eine Bindung des eigenen Abstimmungsverhaltens sowie wechselseitige Aufgriffsrecht vorsieht.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 3:

Ida ist Aufsichtsratsmitglied der im prime market notierten **Vomtobel AG**. Gleichzeitig ist sie ausschließliche Begünstigte der **OBELIX Privatstiftung**. Zwei Tage nach Vorstellung des Quartalsberichts der **Vomtobel AG** beschließt der Stiftungsvorstand der Privatstiftung, 14.000 Aktien zu einem Preis von 6,65 EUR pro Aktie zu erwerben, da er weiterhin auf steigende Kurse der **Vomtobel AG** vertraut.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 4:

Der Vorstandsvorsitzende **Jürgen** der börsennotierten **DC AG** trug sich nach der für ihn enttäuschend verlaufenden Hauptversammlung vom 6.4.2018 zunehmend mit dem Gedanken vor Ende seiner Amtsperiode aus seinem Amt zu scheiden. Seine Ehefrau, die als Führungskraft sein Büro betreute, weihte er in diese Überlegungen ein. Am 17.5.2018 erörterte er seine Absicht mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Am 1.6.2018 wurden die Aufsichtsratsmitglieder W und L über die Pläne informiert; am 15.6.2018 wurde das Vorstandsmitglied Dr. Z, der sein Nachfolger als Vorstandsvorsitzender werden sollte, in Kenntnis gesetzt. Am 6.7.2018 wurde die Chefsekretärin informiert, ab dem 10.7.2018 arbeitete der Kommunikationschef an einer Pressemitteilung, einem externen Statement und einem Brief an die Mitarbeiter der DC AG. Am 13.7.2018 wurde zu einer Aufsichtsratssitzung auf den 28.7.2018 eingeladen.

Ein förmlicher Beschluss wurde vom Aufsichtsrat am 28.7.2018 gefasst und in einer entsprechenden Ad-hoc-Meldung veröffentlicht. Nach der Bekanntmachung legte die DC-Aktie spürbar zu. Der Kleinaktionär **Markus** hat seine Aktien bereits am 25.7.2018 veräußert, weswegen er nicht mehr an den Kursgewinnen nach der Bekanntgabe des Rücktritts teilhaben konnte.

Wie ist die Rechtslage?